

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Flächennutzungsplan; Änderung im Abschnitt Nr. 19 „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelshem“ mit integriertem Landschaftsplan; Aufhebung des Änderungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2024 den Beschluss des Stadtrates vom 29. März 2023 zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 19 „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelshem“ mit integriertem Landschaftsplan aufgehoben.

#### Erläuterung:

Der Geltungsbereich liegt an der Süd-West-Grenze von Herzogenaurach, ca. 5 km vom Stadtzentrum entfernt zwischen dem Ortsteil Zweifelshem und der Gemeindegrenze des Marktes Emskirchen mit dem Ortsteil Mausdorf in einem unbewohnten und überwiegend durch intensive Landwirtschaft geprägten Gebiet.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurnummern 146, 145, 136, Teilfläche 137, 140, 112, 112/1, 110, 109/1, Teilfläche 109/02, 109/3 der Gemarkung Zweifelshem und ist aus dem nachstehenden Lageplan vom 1. März 2023 (ohne Maßstab) ersichtlich. Er stellt in Abstimmung mit dem Markt Emskirchen die geplanten Flurgrenzen im Stand der vorläufigen Besitzeinweisung des laufenden Flurneuordnungsverfahren Mausdorf-Pirkach des Amtes für Ländliche Entwicklung dar.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie mit der parallelen Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit Vernetzung von Flächen mit Biotopcharakter geschaffen werden. In den Bauleitplanverfahren wurden die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 27. April bis einschließlich 26. Mai 2023 durchgeführt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde von der Regierung von Mittelfranken unter anderem darauf hingewiesen, dass überplante Flächen im Vorranggebiet Windkraft WK2 in der Region 7 liegen und hierdurch Konflikte durch konkurrierende Nutzungen entstehen können. Dem Vorrang der Windkraftnutzung hätte nur Rechnung getragen werden können, wenn sich die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen lediglich auf die Flächen im Radius des dreifachen Rotordurchmessers (sog. 3D-Flächen) der bestehenden Windkraftanlagen erstrecken und mit einer maximalen dreijährigen Übergangsfrist an die Laufzeit der vorhandenen Windkraftanlagen gekoppelt sind. Mit diesen Rahmenbedingungen lässt sich die Anlage nicht mehr wirtschaftlich darstellen. In einem Schreiben wurde vom Projektant mitgeteilt, dass das Vorhaben „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelshem“ nicht weiter verfolgt wird und das Projekt eingestellt wird. Auf Grund dieses Schreibens ist das Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr gegeben. Somit werden die Bauleitplanverfahren eingestellt. Der Beschluss zur Aufhebung des Änderungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelshem“ mit integriertem Grünordnungsplan; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2024 den Beschluss des Stadtrates vom 29. März 2023 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelshem“ mit integriertem Grünordnungsplan aufgehoben.

#### Erläuterung:

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurnummern 146, 145, 136, Teilfläche 137, 140, 112, 112/1, 110, 109/1, Teilfläche 109/02, 109/3 der Gemarkung Zweifelshem und ist aus dem nachstehenden Lageplan vom 1. März 2023 (ohne Maßstab) ersichtlich.

In einem Schreiben wurde vom Projektant mitgeteilt, dass das Vorhaben nicht weiter verfolgt wird und das Projekt eingestellt wird (siehe nähere Erläuterungen unter der Bekanntmachung zur Aufhebung des Änderungsbeschlusses für die Flächennutzungsplan-Änderung im Abschnitt Nr. 19 „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelshem“). Auf Grund dieses Schreibens ist das Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr gegeben. Somit werden die Bauleitplanverfahren eingestellt.

Der Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

